

34 F 279/23



**Amtsgericht Schwelm
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Schwelm
am 11.06.2024
durch die Richterin am Amtsgericht Walther
beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe:

I.

Bei dem Antragsteller und der Antragsgegnerin handelt es sich um getrenntlebende Eheleute. Aus der Ehe sind die drei gemeinsamen Kinder, [REDACTED] hervorgegangen.

Insbesondere vor dem Amtsgericht Schwelm sind zwischen den Parteien eine Vielzahl von Verfahren rechtshängig. Im Kern geht es vor allem um das Umgangs- und Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Die beiden Söhne leben derzeit bei der Antragsgegnerin. Die Tochter [REDACTED] verblieb zunächst im mütterlichen Haushalt, war sodann geraume Zeit in der Jugendhilfe untergebracht und lebt mittlerweile im väterlichen Haushalt.

Mit diesem Verfahren begehrt der Antragsteller nunmehr Unterlassen und Widerruf von Äußerungen, ferner Schadensersatz.

Hierzu trägt er wie folgt vor:

Die Antragsgegnerin habe der Kinderschutzambulanz ProFamilia Anfang Februar 2021 wahrheitswidrig berichtet, dass sich die gemeinsame Tochter [REDACTED] in der Nacht vom 22. November auf den 23. November 2020 an sie gewandt habe und ihr gegenüber angab, mit dem Vater duschen zu gehen und dies als „ekelig“ zu empfinden, zudem würde der Vater sie im Intimbereich eincremen, bis sie Schmerzen habe.

Diese Geschichte sei von der Antragsgegnerin frei erfunden.

Dass die Behauptung falsch ist, habe die Antragsgegnerin selbst in ihrer SMS vom 28. Juni 2021 zugestanden und [REDACTED] selbst habe die Behauptungen der Antragsgegnerin als Lüge bezeichnet. Zudem belegen mehrere Umstände, dass die Antragsgegnerin gezielt gelogen hat. Auch der Gutachter Steinmann aus dem Sorgerechtsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm und dem Amtsgericht Schwelm sei zu diesem Ergebnis gelangt. Schließlich habe es zu keinem Zeitpunkt einen sexuellen Missbrauch gegeben

Der sexuelle Missbrauchsvorwurf sei durch die Jugendhilfe Werne untersucht, mit dem Ergebnis, dass es keinerlei Hinweise dafür gebe.

Er ist ferner der Ansicht, dass die Antragsgegnerin weder nachvollziehbar dargelegt noch bewiesen habe, dass die angegriffene Behauptung wahr sei. Sie habe nicht einmal ansatzweise konkrete Umstände der von ihr behaupteten Aussage der gemeinsamen Tochter dargetan. Vor allem aber habe sie keinen Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptung erbracht.

Die Antragsgegnerin verkenne offensichtlich, dass sie für die von ihr unstreitig getätigte Äußerung, deren Unterlassung der Antragsteller gemäß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. (hier u.a.) §186 StGB begehrt, die Beweislast trage.

Sie stelle eine Tatsachenbehauptung auf, die nicht nur zum Inhalt habe, dass die gemeinsame Tochter ■■■ sich in diesem Sinne geäußert hat, sondern auch, dass der Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegeben sei. Eine Tatsachenbehauptung wird nämlich nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent aufgestellt (vgl. Schönke/Schröder, StGB-Komm., 30. Aufl., § 186, Rn. 7, BVerfG 54, 271f). Die Reaktion des Jugendamtes, sofort ein Verfahren nach § 8a SGB VIII einzuleiten, bestätige dies eindrücklich.

Unzweifelhaft sei eine solche Behauptung geeignet, den Betroffenen gegenüber anderen verächtlich zu machen. Zudem handelt es sich bei der gegenüber dem Jugendamt als Behörde getätigten Äußerung um eine falsche Verdächtigung gem. § 164 StGB.

Nachdem die Antragsgegnerin mehrfach und zwar auch aktuell, rund zwei Jahre nach der erstmaligen Behauptung, zuletzt vor der Schlichtungsstelle des Schiedsgerichts ■Schwelm am 27. Juni 2023, die angegriffene Äußerung erneut getätigt habe, sei weiterhin Wiederholungsgefahr gegeben; abgesehen davon ergebe sich diese aus der streitgegenständlichen Verletzungshandlung.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten,

1.

es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

sich in Bezug auf den Antragsteller gegenüber Dritten oder öffentlich wörtlich oder sinngemäß wie folgt zu äußern und/oder solche Äußerungen zu verbreiten, namentlich:

Die gemeinsame Tochter ■■■ habe sich in der Nacht vom 22. November auf den 23. November 2020 an sie gewandt und ihr gegenüber angegeben:

a) mit ihrem Vater, Herrn ■■■ duschen zu gehen und dies als „ekelig“ zu empfinden;

b) ihr Vater, Herr ■■■, würde sie im Intimbereich eincremen, bis sie Schmerzen habe;

insbesondere wenn dies geschieht, wie im Februar 2021 gegenüber der Kinderschutzambulanz ProFamilia in Schwelm;

2.

ihre unter Ziffer 1. im Einzelnen aufgeführten wahrheitswidrig aufgestellten

Behauptungen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kinderschutzambulanz ProFamilia Wilhelmstr. 45 (Ibach-Haus), 58332 Schwelm, zu widerrufen;

3.

an den Antragsteller eine Geldentschädigung in Höhe von 2.000,00 € zu zahlen;

4.

dem Antragsteller die vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu ersetzen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt insoweit wie folgt vor:

Es ziehe sich wie ein roter Faden durch das Vorbringen des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe konkret den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs der gemeinsamen Tochter ██████ gegen den Antragsteller gegenüber Dritten (im Sinne der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage) erhoben.

Dies sei bereits falsch und nicht zu belegen, da nicht vorliegend.

Zutreffend sei vielmehr, dass die Antragsgegnerin Äußerungen der gemeinschaftlichen Tochter ██████ wortgemäß gegenüber der Kinderschutzambulanz ProFamilia und unter weiterer Beteiligung des zuständigen Jugendamtes der Stadt Schwelm wiedergegeben habe.

Dies aufgrund des, aus den Äußerungen von ██████ sich möglicherweise ergebenden Anfangsverdacht. Eben jenen könne und wolle die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt konkret erwecken, sondern lediglich den nach KJHG in derart gelagerten Fällen zuständigen Hilfetägern den Sachverhalt zur Kenntnis bringen.

Wenn und insoweit die Antragsgegnerin dann bei späteren Befragungen, Explorationen, Verhandlungen und im Rahmen der Erstellung von Gutachten und Diagnoseberichten, wie diese vom Antragsteller auch in diesem Verfahren wiederum bemüht und auszugsweise zitiert werden, dabei verblieben sei, dass ██████ sich ihr – in der mehrfach zitierten Weise – anvertraut habe bzw. so geäußert habe, dann deshalb, weil es so gewesen sei.

Gegenüber der Kinderschutzambulanz der ProFamilia seien durch die Antragsgegnerin lediglich die Äußerungen ██████ im Rahmen der dortigen Elternberatung aufgrund der Trennungssituation und den anhängigen

Kindschaftsverfahren, wiedergegeben.

Der konkrete Verdacht oder gar Vorwurf des Kindesmissbrauches sei gegenüber dem Antragsteller oder Dritten zu keiner Zeit formuliert worden.

Aus der Erinnerung der Antragsgegnerin heraus, sei es dann der Antragsteller gewesen, welcher der Kinderschutzambulanz der ProFamilia gegenüber das Einverständnis verweigerte, ■■■■■ von dort unmittelbar persönlich zu deren Äußerungen zu befragen. Dies, nachdem im Laufe der Verfahren im Bereich des Kindschaftsrechtes, aufgrund der Trennung der Kindeseltern, das zuständige Jugendamt – zunächst beratend – eingeschaltet wurde und es von dort aus zur Beteiligung der Kinderschutzambulanz überhaupt erst gekommen ist.

Die Antragsgegner habe die Äußerungen ■■■■■ nicht nur nicht wahrheitswidrig sondern auch nicht gegenüber „Dritten“ oder gar öffentlich kommuniziert, sondern lediglich gegenüber den dafür gesetzlich berufenen und eingesetzten Trägern der Kinder und Jugendhilfe, indem sie sich an das zuständige Jugendamt und sodann an die Kinderschutzambulanz gewandt hat. Dies sei ein vom Gesetzgeber gewollter und vor dem Hintergrund der Wahrung des jeweiligen Kindeswohls angezeigter Vorgang.

Dies gelte im Übrigen dann auch für jedwedes Vorbringen der Antragsgegnerin in den vielen familiengerichtlichen – nicht öffentlichen - Verfahren der Beteiligten.

Ein Anspruch auf Widerruf bzw. Unterlassung der Äußerungen ergebe sich danach insbesondere nicht aus einer entsprechenden Anwendung des §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Strafnorm.

Im Übrigen habe die Antragsgegnerin die Äußerungen – und auch nicht lediglich angebliche Äußerungen – von ■■■■■ zu keinen Zeitpunkt gegenüber Dritten, nicht an einem familiengerichtlichen Prozess, Verfahren der Jugendhilfe, im Rahmen der gerichtlich angeordneten Gutachtenerstellung oder gegenüber einem an den verschiedentlichen familiengerichtlichen Verfahren sonstigen Beteiligten kommuniziert oder gar wiederholt.

Sie werde dies auch nicht tun.

Zwar gelte der nach seinem Wortlaut auf Eigentumsbeeinträchtigungen abstellende Unterlassungsanspruch des § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in entsprechender Anwendung auch für sonstige deliktisch geschützte Rechtsgüter. Darunter falle auch das durch Art. 1 und 2 GG geschützte Persönlichkeitsrecht.

Bei Beurteilung der Widerrechtlichkeit einer das Persönlichkeitsrecht verletzenden Handlung sei, soweit diese in einer Tatsachenbehauptung, einem Werturteil oder einer Meinungsäußerung bestehe, das ebenfalls grundgesetzlich geschützte Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) zu berücksichtigen, dem allerdings Schranken gesetzt sind (Art. 5 Abs. 2 GG). Das Recht der freien Meinungsäußerung finde seine Grenze im Persönlichkeitsrecht des jeweils

Betroffenen. Dabei reiche die Feststellung, dass jemand in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt ist, für sich alleine nicht aus, um die Rechtswidrigkeit und einen Widerrufs- und Unterlassungsanspruch zu bejahen. Die Rechtswidrigkeit des Handelns sei unter Abwägung der kollidierenden Grundrechte und Interessen positiv festzustellen, wobei grundsätzlich keiner der genannten Verfassungswerte Vorrang vor dem anderen genieße (vgl. BayObLG WuM 2001, 408; OLG Düsseldorf ZWE 2001, 164).

Ein Widerrufs- und Unterlassungsanspruch des Antragstellers analog § 1004 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einer Verletzung einer strafrechtlichen Norm komme vorliegend schon allein deshalb nicht in Betracht, weil die Weitergabe der Äußerungen von [REDACTED] durch die Antragsgegnerin lediglich in einem dafür vorgesehenen Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe, in welchem Vertraulichkeit herrscht, hernach in nicht öffentlichen familiengerichtlichen Verfahren, erfolgt sei.

Mithin war die Weitergabe bzw. Anzeige der Äußerungen von [REDACTED] gegenüber dem zuständigen Jugendamt oder der Kinderschutzambulanz nicht geeignet, den Antragsteller in der öffentlichen Meinung, also in der Meinung eines größeren, nicht geschlossenen Teils der Bevölkerung, hier außerhalb der Verfahrensbeteiligten, als verachtenswert oder diskreditierend oder gar anschuldigend erscheinen zu lassen.

Auch die von dem Antragstellers erwogene Zugrundelegung einer strafrechtlichen Normverletzung oder eine etwaige Verurteilung aufgrund Verletzung von strafrechtlichen Normen, führe nicht zu einer anderen Beurteilung.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass die Entscheidung des AG Schwelm, Verurteilung wegen einer Straftat gem. §§ 113, 114 StGB, Az. 104 DS 189/21, nicht rechtskräftig wurde.

Das Verfahren wurde in der Rechtsmittelinstanz durch das LG Hagen mit Beschluss vom 24.07.2023 endgültig eingestellt, gem. § 153a Abs. 2, 1, Satz 1 StPO.

Entgegen der von dem Antragsteller vertretenen Ansicht genüge es auch nicht, dass der Inhalt der getätigten Aussagen möglicherweise unwahr sein könnte.

Da es der Rechtsstaat - abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (Notwehr, Nothilfe, Selbsthilfe, Notstand und vorläufige Festnahme) - dem Bürger verwehrt, sein wirkliches oder vermeintliches Recht sowohl gegenüber staatlichen Organen als auch gegenüber dem Mitbürger mit Gewalt durchzusetzen, müsse der Einzelne sein Recht vor staatlichen Gerichten suchen und es mit Hilfe der Staatsgewalt vollstrecken.

Aus dem Verbot der Privatgewalt und der Verstaatlichung der Rechtsdurchsetzung folge umgekehrt die Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen und die Beachtung ihrer Rechte sicherzustellen.

Mit diesen Grundgeboten des Rechtsstaats sei es nicht vereinbar, wenn derjenige,

der in gutem Glauben z. B. eine Strafanzeige erstattet oder sich wegen eines bestimmten Sachverhaltes an eine Behörde, hier das zuständige Jugendamt, wendet, Nachteile dadurch erleide, dass sich seine Behauptung nach (behördlicher oder zivilgerichtlicher sachverständigen) Prüfung als unrichtig oder nicht aufklärbar erweist.

Unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Übrigen nicht nur Werturteile, sondern auch Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen sind. Dies gilt auch für unwahre Tatsachenäußerungen, es sei denn, die Unwahrheit ist dem Äußernden bekannt oder steht bereits zum Zeitpunkt der Äußerung unzweifelhaft fest (vgl. nur BVerfGE 99, 185, 197).

Davon sei vorliegend gerade nicht auszugehen.

Die Tochter ■■■ habe sich, wie von der Antragsgegnerin jeweils zutreffend wiedergegeben, gegenüber der Antragsgegnerin geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten und zur Akte gereichten Schriftstücke verwiesen.

II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Dem Antragsteller steht kein Unterlassungsanspruch wegen der streitgegenständlichen Äußerungen aus §§ 823 Abs.1, 2, 1004 Abs. 1 2 BGB in Verbindung mit Strafvorschriften zu. Entsprechend auch kein Anspruch auf Widerruf und Schadensersatz.

Der Antragsteller stützt seinen Antrag auf Unterlassung auf den durch die Rechtsprechung aus einer Gesamtanalogie der §§ 12, 823, 1004 BGB als ein „Gebot der Gerechtigkeit“ entwickelten quasinegatorischen Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch. Demnach obliegt der quasinegatorische Schutz gegen sämtliche drohenden Beeinträchtigungen allen deliktisch geschützten und absoluten Rechte und Interessen. Darunter fallen auch das hier geltend gemachte Allgemeine Persönlichkeitsrecht

Persönlichkeits- und Namensrechte sind negatorisch gegen Beeinträchtigungen geschützt, die sich aus unwahren Tatsachenbehauptungen ergeben.

Wahre Tatsachenbehauptungen sind dagegen durch Art. 5 GG privilegiert, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können; sie sind regelmäßig hinzunehmen und können nur dann rechtswidrig sein, wenn die Aussage entweder die Intim- oder Privatsphäre oder eine andere besonders geschützte Sphäre betrifft oder wenn dem Betroffenen ein besonderer Schaden droht, der außer Verhältnis zur Verbreitung der Wahrheit steht.

Nach den für die Sinndeutung einer Äußerung geltenden Grundsätzen ist vorderhand zu klären, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bzw. Werturteil einzustufen ist. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist. Dabei ist zu beachten, dass sich der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG auch auf Äußerungen erstreckt, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden (vgl. BGH Urteil vom 5. Dezember 2006 - VI ZR 45/05; vom 11. März 2008 - VI ZR 189/06; vom 22. April 2008 - VI ZR 83/07; vom 3. Februar 2009 - VI ZR 36/07 alle juris). Wo Tatsachenbehauptungen und Wertungen zusammenwirken, wird grundsätzlich der Text in seiner Gesamtheit von der Schutzwirkung des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst. Im Falle einer derartigen engen Verknüpfung der Mitteilung von Tatsachen und ihrer Bewertung darf der Grundrechtsschutz der Meinungsfreiheit nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird (Senat, Urteil vom 24. August 2018 - 4 U 872/18).

Insoweit war schon beachtlich, dass die Antragsgegnerin zu keinem Zeitpunkt -auch nicht behauptet durch den Antragsteller- geäußert habe, dass die Tochter sexueller Übergriffigkeit ausgesetzt.

Ferner ist es gerade auch der Antragsteller, der immer wieder diese Äußerungen zum Gegenstand macht. In den letzten Verfahren waren die Äußerungen nicht Gegenstand einer Entscheidung oder haben sich negativ zu Lasten des hiesigen Antragstellers ausgewirkt. Das Thema wäre lange erledigt, wenn nicht immer der Antragsteller es wieder zu Sprache bringen würde.

Nach ständiger Rechtsprechung kann mit einer Klage in einem Sekundärprozess nicht die Unterlassung und Beseitigung von Äußerungen verlangt werden, die in einem rechtsförmigen Verfahren gefallen sind. In seiner älteren Rechtsprechung hat der BGH dieses Haftungsprivileg mit einer Absenkung des Sorgfaltsmaßstabs begründet; an Schriftsätze in Rechtsverfahren sei „grundsätzlich ein anderer Maßstab anzulegen als an Schriften anderer Art“. Nach neuerer Rechtsprechung hingegen fehlt einer im Sekundärprozess angestregten Klage auf Unterlassung und Beseitigung in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefallener Äußerungen das Rechtsschutzbedürfnis.

Und dies muss auch vorliegend geltend. Die Antragsgegnerin hat zu keinem Zeitpunkt -auch insoweit nicht von dem Antragsteller behauptet- irgendwem Dritten gegenüber Äußerungen getätigt, sondern die am Verfahren beteiligten Institutionen. Eine Diskreditierung des Antragstellers in der Öffentlichkeit, also über die Familienverfahren hinaus, hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Diese durchaus empfindliche Einschränkung des Rechtsschutzes wird im

Wesentlichen auf zwei Erwägungen gestützt: Zum einen wird der Wahrheitsgehalt von Tatsachenbehauptungen und die Berechtigung von Werturteilen ohnehin in dem bereits anhängigen Rechtsstreit oder sonstigen Verfahren geprüft, so dass das Rechtsschutzinteresse des Betroffenen insoweit befriedigt wird. Dem Betroffenen steht es frei, mit den ihm im Primärprozess zur Verfügung stehenden verfahrensrechtlichen Mitteln falsche Tatsachenbehauptungen und unberechtigte Werturteile als solche zu entlarven. Zum anderen ist zu vermeiden, dass das Primärverfahren durch Sekundärprozesse gestört wird, mit denen sich ein anderes Gericht in die Sachverhaltsaufklärung einmischt. Da sich effektiver Sachvortrag in Rechtsstreitigkeiten nicht in Tatsachenbehauptungen erschöpft, gilt der Ausschluss negatorischer Ansprüche für Tatsachenbehauptungen und Werturteile gleichermaßen.

Aus den genannten Begründungserwägungen ergeben sich zugleich auch die Grenzen des Haftungsprivilegs. Es verfängt nicht im Hinblick auf Äußerungen, die nicht auf das Primärverfahren begrenzt bleiben, sondern gegenüber verfahrensexternen Dritten wiederholt oder in der Öffentlichkeit verbreitet werden, es gilt nicht für Äußerungen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand stehen

Die geschilderte Judikatur des BVerfG und des BGH stützt sich denn auch auf einen anderen Gesichtspunkt, um auch den Ausschluss kompensatorischer Ansprüche zu rechtfertigen, nämlich die Vermeidung der Präventionswirkung der Haftung im Interesse einer Stärkung der Anreize zur Einleitung rechtsstaatlicher Verfahren, insbesondere auch zur Erstattung von Strafanzeigen. Danach ist es mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) unvereinbar, „wenn redliche Äußerungen in einem Prozess oder die redliche Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten aus Gründen des Ehrenschatzes zu straf- oder zivilrechtlichen Nachteilen führen, weil die Behauptung sich später im Prozess oder nach behördlicher Prüfung als unrichtig oder unaufklärbar erweist“.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Beschwerdeberechtigt ist derjenige, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Schwelm, Schulstr. 5, 58332 Schwelm schriftlich in deutscher Sprache durch einen Rechtsanwalt einzulegen.

Die Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Schwelm Schulstr. 5, 58332 Schwelm eingegangen sein. Die Frist beginnt mit der schriftlichen

Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen.

Darüber hinaus muss der Beschwerdeführer einen bestimmten Sachantrag stellen und diesen begründen. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Innerhalb dieser Frist müssen der Sachantrag sowie die Begründung unmittelbar bei dem Beschwerdegericht - Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm - eingegangen sein.

Dem Anwaltszwang unterliegen nicht Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Walther
Richterin am Amtsgericht